

§ 0958 BGB

(1) Wer eine herrenlose [bewegliche Sache](#) in [Eigenbesitz](#) nimmt, erwirbt das Eigentum an der [Sache](#).

(2) Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird.